Vereinbarung



zur gemeinsamen Verantwortlichkeit gemäß Art. 26 DSGVO

	zwischen	
Santander Consumer Bank AG Santander-Platz 1 41061 Mönchengladbach		
		("Santander")
	und	
Firma		
Rechtsform		
Straße/Haus-Nr.		
PLZ/Ort		
		(" Partner "; gemeinsam: " die Parteien ")

PRÄAMBEL

Santander und der Partner arbeiten erfolgreich und vertrauensvoll zusammen. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit erheben und verarbeiten die Parteien personenbezogene Daten.

Die Parteien schließen diese Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortung gemäß Art. 26 DSGVO ab, um den ab dem 25.05.2018 geltenden Anforderungen der DSGVO Rechnung zu tragen.

§ 1 Allgemeines, Vertragsgegenstand

- 1.1. Die Parteien haben mit dem Rahmenvertrag und/oder der Händlerverpflichtungserklärung einen Vertrag zur gemeinsamen Zusammenarbeit geschlossen ("Hauptvertrag").
- 1.2. Im Rahmen der Durchführung des Hauptvertrags verarbeiten die Parteien personenbezogene Daten der jeweils Betroffenen in gemeinsamer Verantwortlichkeit ("**Projekt**") gemäß Art. 26 der Datenschutzgrundverordnung ("**DSGVO**").
- 1.3. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die gemeinsame Festlegung der sich aus dem in § 2 beschriebenen Projekt ergebenden jeweiligen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Parteien ("Verantwortlichkeiten").
- 1.4. Soweit Vorschriften des Unionsrechts oder der Mitgliedstaaten, in denen die beschriebene Verarbeitung erfolgt, eigene Festlegungen der Verantwortlichkeiten enthalten, die von den Festlegungen in dieser Vereinbarung abweichen, gehen die gesetzlichen Festlegungen den Festlegungen in dieser Vereinbarung vor. Die Wirksamkeit der übrigen Festlegungen in dieser Vereinbarung bleibt hiervon unberührt.
- 1.5. Soweit eine Partei personenbezogene Daten über die vereinbarten Zwecke des Projekts hinaus verarbeitet, ist die Partei für diese Verarbeitung allein verantwortlich.

§ 2 Beschreibung des gemeinsamen Projekts

- 2.1. **Anlage 1** enthält eine Beschreibung des Projekts. **Anlage 1** enthält insbesondere Angaben zu den folgenden Punkten:
- 2.1.1. Gegenstand und Zweck der Zusammenarbeit der Parteien;
- 2.1.2. die Funktionen, Aufgaben und Beziehungen der Parteien und
- 2.1.3. die jeweiligen Verarbeitungsabläufe und -vorgänge.
- 2.2. Die konkrete Beschreibung muss die Eigenschaften des gemeinsamen Projekts sowie die jeweiligen Verarbeitungsvorgänge in transparenter sowie verständlicher Art und Weise darstellen.

§ 3 Verarbeitung aufgrund einer Einwilligung

- 3.1. Soweit im Rahmen des gemeinsamen Projekts personenbezogene Daten auf Grundlage einer Einwilligung im Sinne von Art. 4 Nr. 11 DSGVO verarbeitet werden, legen die Parteien die folgenden Verantwortlichkeiten fest:
- 3.1.1. Verantwortlich für die Erstellung der jeweiligen Einwilligungen gemäß den gesetzlichen Anforderungen ist die Santander.
- 3.1.2. Die Verantwortlichkeit für die Einholung der Einwilligung der Betroffenen gemäß den gesetzlichen Anforderungen sowie eine entsprechende Dokumentation der Einwilligungserklärung durch den Betroffenen ist in Anlage 1 festgelegt.
- 3.2. Widerruft ein Betroffener seine erteilte Einwilligung, hat die von dem Widerruf betroffene Partei die Verarbeitung der entsprechenden personenbezogenen Daten sofort einzustellen. Geht aus dem Widerruf hervor, dass der Betroffene auch Verarbeitungen

der anderen Partei widerspricht, leitet die den Widerruf empfangende Partei den Widerruf unverzüglich an die andere Partei mindestens per Email weiter.

§ 4 Verarbeitung von besonderen personenbezogenen Daten

- 4.1. Eine Verarbeitung von besonderen personenbezogenen Daten findet grundsätzlich nicht statt.
- 4.2. Soweit im Rahmen des gemeinsamen Projekts dennoch ausnahmsweise besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden, sind die Parteien verpflichtet, hinsichtlich der von ihnen jeweils vorgenommenen Verarbeitungsvorgänge die Vorgaben in Art. 9 DSGVO zu beachten.
- 4.3. Soweit die Verarbeitung besonderer personenbezogener Daten auf Grundlage einer Einwilligung erfolgt, gelten die Regelungen in § 3 dieser Vereinbarung entsprechend.

§ 5 Informationspflichten

- 5.1. Die Parteien sind verpflichtet, die Informationspflichten gemäß Artt. 12, 13, 14 DSGVO einzuhalten. Die Parteien legen hierzu folgende Verantwortlichkeiten fest:
- 5.1.1. Jede Partei ist verpflichtet, für alle sie betreffenden Verarbeitungsvorgänge die erforderlichen Informationen gemäß den gesetzlichen Vorgaben in den Artt. 12, 13, 14 DSGVO zu erstellen. Zu den eine Partei betreffenden Verarbeitungsvorgängen gehören insbesondere selbst vorgenommene Verarbeitungsvorgänge, wie die Erhebung, Speicherung, Verwendung und Übermittlung, sowie der Empfang von personenbezogenen Daten.
- 5.1.2. Die Verantwortlichkeit für die unmittelbare Bereitstellung der Informationen gegenüber dem Betroffenen und die Dokumentation der Kenntnisnahme des Betroffenen ist in Anlage 1 festgelegt.
- 5.2. Santander stellt dem Partner die Datenschutzinformationen zur Verfügung. Sollte der Partner über die gemeinsame Zusammenarbeit hinaus Daten vom Betroffenen erheben, ist er selbst zur Erstellung entsprechender Datenschutzinformationen verpflichtet.

§ 6 Gewährleistung der Betroffenenrechte

Die Parteien sind jeweils hinsichtlich der sie betreffenden Verarbeitungsvorgänge zur Einhaltung der Vorgaben bezüglich der Rechte der Betroffenen (Auskunfts-, Löschund sonstige Rechte) gemäß Artt. 15 ff. DSGVO verantwortlich. Eine Partei betreffende Verarbeitungsvorgänge sind alle Nutzungsweisen von personenbezogenen Daten, wie etwa die Erhebung, Speicherung, Verwendung und Übermittlung von personenbezogenen Daten; darunter fällt auch, wenn die Partei die personenbezogenen Daten von Dritten erhält. Sollte eine Partei für die Beantwortung von Auskunfts- oder sonstigen Ansprüchen eines Betroffenen auf die Unterstützung der anderen Partei angewiesen sein, ist die andere Partei verpflichtet, die angemessene erforderliche Unterstützung zu leisten, etwa Informationen zu liefern.

§ 7 Einbindung von Dienstleistern

Soweit eine der Parteien im Rahmen des gemeinsamen Projekts zur Erfüllung ihrer Pflichten einen Dienstleister beauftragt, der im Auftrag dieser Partei personenbezogene Daten der Betroffenen verarbeitet, bleibt die beauftragende Partei für die Einhaltung ihrer Pflichten aus dieser Vereinbarung verantwortlich. Außerdem ist sie für die Umsetzung und Einhaltung der Vorgaben gemäß Art. 28 DSGVO verantwortlich.

§ 8 Datensicherheit

- 8.1. Jede Partei ist selbst dafür verantwortlich, die Einhaltung der Vorgaben zur Datensicherheit gemäß Art. 32 DSGVO sowie zu den Grundsätzen des Datenschutzes durch Technikgestaltung ("Privacy by Design") und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen ("Privacy by Default") gemäß Art. 25 DSGVO für die von ihnen betriebenen Datenverarbeitungssysteme (etwa Webseiten, Anwendungen, Plattformen, IT-Systeme) sicherzustellen.
- 8.2. Die Parteien sind jeweils verpflichtet, die in ihrem Verantwortungsbereich liegenden Datenverarbeitungssysteme und die in diesen verarbeiteten personenbezogenen Daten durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO zu schützen. Insbesondere sind die Daten und Systeme gegen unbefugte oder zufällige Vernichtung, zufälligen Verlust, technische Fehler, Fälschung, Diebstahl, widerrechtliche Verwendung, unbefugten Zutritt und Zugang sowie unbefugtes Ändern, Kopieren, Entfernen, Weitergeben, Zugreifen und andere unbefugte Verarbeitungen zu schützen. Die verantwortliche Partei muss ebenfalls sicherstellen, dass geeignete Maßnahmen vorliegen, um die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei technischen Zwischenfällen rasch wiederherzustellen und eine Überprüfung der Wirksamkeit der vorgenommenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu ermöglichen.
- 8.3. Die verantwortliche Partei hat vor Beginn der Datenverarbeitung ein Sicherheitskonzept mit den getroffenen Maßnahmen zu erstellen.

§ 9 Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung

- 9.1. Jede Partei ist verpflichtet, für die von ihr jeweils vorgenommenen Verarbeitungsvorgänge (z.B. Erhebung, Speicherung, Verwendung, Übermittlung von personenbezogenen Daten) eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO durchzuführen, wenn die Voraussetzungen von Art. 35 DSGVO erfüllt sind. Sollte eine Partei für diese Zwecke auf die Unterstützung der anderen Partei angewiesen sein, ist die andere Partei verpflichtet, die angemessene erforderliche Unterstützung zu leisten, etwa Informationen zu liefern.
- 9.2. Kommen die Parteien im Rahmen einer Datenschutz-Folgenabschätzung für das Projekt zu dem Ergebnis, dass die im Rahmen der Zusammenarbeit geplanten Verarbeitungsvorgänge ein hohes Risiko zur Folge haben und keine Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos ersichtlich sind, werden die Parteien die Aufsichtsbehörde gemäß

Art. 36 DSGVO konsultieren. Die Parteien werden sich vor der Konsultation der Aufsichtsbehörde über das konkrete Vorgehen abstimmen.

§ 10 Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer

Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten in Drittländer ist ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung nicht zulässig.

§ 11 Vorgehen bei Datenschutzverletzungen

- 11.1. Bei Verletzungen des Schutzes von personenbezogenen Daten (Art. 33 oder Art. 34 DSGVO), insbesondere bei Datenverlusten, ist jeweils die Partei für die Einhaltung der gesetzlichen Melde- und Benachrichtigungspflichten gegenüber den Aufsichtsbehörden und Betroffenen verantwortlich, bei der die Verletzung aufgetreten ist.
- 11.2. Die Partei, in deren Verantwortungsbereich die jeweilige Datenschutzverletzung liegt, hat im Benehmen mit der anderen Partei umgehend angemessene Maßnahmen zur Einhaltung der Pflichten aus Artt. 33, 34 DSGVO, zum Schutze der Daten sowie zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für die Betroffenen zu ergreifen.

§ 12 Mitwirkungspflichten

Die Parteien sind einander zur angemessenen Mitwirkung verpflichtet, soweit dies für die Einhaltung der nach dieser Vereinbarung festgelegten Verantwortlichkeiten oder sonstiger im Zusammenhang mit dem Verarbeitungsprojekt relevanten datenschutzrechtlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

§ 13 Mitteilungen der Parteien

- 13.1. Die Parteien werden einander unverzüglich über Anfragen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörden, insbesondere angekündigte Datenschutzüberprüfungen, informieren, wenn diese Maßnahmen zumindest auch die andere Partei betreffen.
- 13.2. Die Parteien unterrichten einander unbeschadet § 11 unverzüglich bei schwerwiegenden Störungen des Verarbeitungsablaufs, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Verstößen gegen die in dieser Vereinbarung getroffenen Festlegungen sowie anderen Unregelmäßigkeiten bei der Datenverarbeitung. Dies gilt insbesondere bei Abhandenkommen der im Rahmen des Projekts verarbeiteten Daten, bei unberechtigtem oder unbeabsichtigtem Zugriff Dritter auf die Daten und/oder bei deren unberechtigter Weitergabe. Die Informationspflicht besteht bereits, wenn etwaige Störungen, Verletzungen oder Unregelmäßigkeit mit einiger Wahrscheinlichkeit zu befürchten sind.

§ 14 Interne Ansprechpartner

Die Parteien benennen sich gegenseitig Ansprechpartner für die Durchführung dieser Vereinbarung. Sie schicken Mitteilungen, Informationen oder sonstige Kommunikation im Rahmen dieser Vereinbarung mindestens per Email an die jeweils ihr gegenüber

benannte Kontaktperson der jeweils anderen Partei. Jede Partei ist verpflichtet, Änderungen der Ansprechpartner unverzüglich mindestens in Textform mitzuteilen; unterlässt eine Partei diese Mitteilung, muss sie es gegen sich gelten lassen, wenn die andere Partei eine Mitteilung an den alten Ansprechpartner sendet.

§ 15 Maßnahmen zur Einhaltung der Verantwortlichkeiten und Dokumentation

- 15.1. Die Parteien treffen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um die Einhaltung ihrer Verantwortlichkeiten sicherzustellen.
- 15.2. Die Parteien sind verpflichtet, die Einhaltung der Verantwortlichkeiten sowie die Umsetzung von geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu dokumentieren, um den Nachweis erbringen zu können, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Betroffenen im Rahmen des gemeinsamen Projekts im Einklang mit dieser Vereinbarung sowie den gesetzlichen Vorgaben erfolgt.
- 15.3. Die von der verantwortlichen Partei vorzunehmenden technischen und organisatorischen Maßnahmen, einschließlich der Maßnahmen zur Sicherstellung der Datensicherheit gemäß § 8, unterliegen der stetigen Aktualisierung und Anpassung entsprechend der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung.

§ 16 Anpassung der Verantwortlichkeiten nach Vertragsschluss

Soweit die Parteien nach Abschluss dieser Vereinbarung Änderungen am Projekt vornehmen, die Auswirkungen auf Art und/oder Umfang der Datenverarbeitung haben, prüfen die Parteien, inwieweit diese Änderungen auch Auswirkungen auf die in dieser Vereinbarung festgelegten Verantwortlichkeiten sowie die zur Einhaltung der Verantwortlichkeiten getroffenen geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen haben.

§ 17 Inkrafttreten, Laufzeit

- 17.1. Die Pflichten dieser Vereinbarung gelten ab dem Abschluss dieser Vereinbarung oder dem 25.05.2018, je nachdem, welches Ereignis später eintritt.
- 17.2. Die Laufzeit dieser Vereinbarung richtet sich nach der Laufzeit des Hauptvertrags.

§ 18 Schlussbestimmungen

- 18.1. Sollten einzelne Klauseln dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.
- 18.2. Änderungen dieser Vereinbarung und seiner Anlagen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses.
- 18.3. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung richtet sich nach den Festlegungen im Hauptvertrag.

Mönchengladbach, den	, den
Prois /	
Maik Kynast	Rechtsverbindliche Unterschrift Partner
Bereichsleiter Salesforce Mobility & CFS	Name:
Santander Consumer Bank AG	
	Position im Unternehmen:

Anlagen:

Anlage 1 – Beschreibung des Verarbeitungsprojekts

Anlage 1: Beschreibung des Verarbeitungsprojekts

1. Gegenstand und Zweck der gemeinsamen Zusammenarbeit

Gegenstand und Zweck der Zusammenarbeit bzw. des Hauptvertrags ist:

- die Vermittlung von Produkten von Santander an Endkunden.
- die Vermittlung von Versicherungsprodukten von Kooperationspartnern von Santander

2. Beschreibung der Verantwortlichkeiten im Warenbereich

Beschreibung des gemeinsamen Projekts, insbesondere der einzelnen Verarbeitungsabläufe und -vorgänge (z.B. Erhebung, Speicherung, Verwendung, Weitergabe, etc.), der verwendeten Datenverarbeitungssysteme bzw. -infrastruktur sowie der Funktionen und Aufgaben der Parteien:

2.1 Point of Sale Geschäft

Der Partner informiert den Kunden über die Möglichkeiten einer Finanzierung bei Santander. Soweit der Kunde sich aufgrund der durch den Partner gegebenen Informationen dazu entscheidet, seine Ware über Santander zu finanzieren, erhebt der Partner die für die Kreditentscheidung erforderlichen Daten vom Kunden. Der Partner gibt die relevanten Daten des Kunden in ein von Santander zur Verfügung gestelltes Frontend ein und übermittelt die Daten an Santander. Auf Basis der Daten trifft Santander in ihren Systemen eine Kreditentscheidung und teilt dem Partner diese über das Frontend mit. Die Legitimation des Kunden erfolgt über den Partner. Notwendige Unterlagen, wie eine Kopie des Personalausweises oder des Reisepass und ggf. weitere Auflagen kann der Partner per Upload-Funktion über das Frontend bzw. per Fax oder E-Mail an Santander übermitteln. Nach einer positiven Entscheidung lässt der Partner den Vertrag vom Kunden digital per Signpad unterschreiben und händigt diesem zusätzlich sein Vertragsexemplar aus. Falls dem Partner kein Signpad zur Verfügung steht bzw. im Falle eines verzinsten Geschäfts, druckt dieser den Finanzierungsvertrag aus und händigt diesen dem Kunden zur Unterschrift aus. Die per Signpad unterzeichneten Verträge werden digital über das Frontend an Santander übermittelt. Die papierhaften Verträge gelangen postalisch zu Santander.

Die Verantwortlichkeiten für die Einhaltung der Vorgaben dieser Vereinbarung sind wie folgt verteilt:

Partner:

- Übergabe der Vorabinformationen zum Datenschutz
- o Ordnungsgemäße und richtige Erfassung der Kundendaten im System.
- Sicherstellung, dass auf seine Vor Ort befindlichen Systeme nicht unberechtigt zugegriffen werden kann.
- Übergabe der weiteren datenschutzrechtlich erforderlichen Dokumente an den Kunden (siehe auch § 5). Dazu gehören der Ausdruck der Dokumente und die Übergabe inklusive Empfangsbestätigung des Kunden im Darlehensvertrag.
- Den Kunden hinsichtlich Werbung zu informieren und etwaige gegebene Einwilligungen ordnungsgemäß zu protokollieren (siehe auch § 3).

Santander

- Die datenschutzrechtlich korrekte Behandlung der Daten, sobald die Daten über die Systemschnittstelle in die Santander-Systeme übermittelt worden sind.
- Erstellung der datenschutzrechtlich erforderlichen Dokumente und deren Bereitstellung an den Partner in der jeweils aktuellen Fassung über das Frontend oder Infocenter.
- Bereitstellung eines Leitfadens für die Information über Werbung und Dokumentation der Einwilligung.
- Auswertungen elektronisch und in Papierform; für die Richtigkeit der Daten ist Santander verantwortlich.

2.2 E-Commerce

Nach Eingabe der kaufrelevanten Daten durch den Kunden, kann dieser unter den Zahlungsmöglichkeiten die "Santander Ratenfinanzierung" auswählen. Nach Auswahl der Ratenfinanzierung wird der Kunde in die durch Santander zur Verfügung gestellte Antragsstrecke weitergeleitet. Je nach Anbindungsart können bereits Name und Anschrift (vom Onlineshop) übertragen werden. Der Kunde gibt dann die restlichen bzw. bei keiner Datenübernahme vom Onlineshop alle für die Kreditentscheidung erforderlichen Daten ein. Diese Daten werden anschließend an Santander übermittelt. Auf Basis der Daten trifft Santander in ihren Systemen eine Kreditentscheidung und teilt diese dem Kunden und dem Partner mit. Eine positive Entscheidung ist im Onlinegeschäft zunächst eine "vorläufige Genehmigung". Notwendige Unterlagen, wie eine Kopie des Personalausweises oder Reisepass und ggf. weitere Auflagen kann der Kunde digital über ein digitales Vertragscenter hochladen und an Santander übermitteln oder klassisch per Post an Santander senden. Die Legitimation des Kunden erfolgt entweder mithilfe eines Videoident- oder Postident-Verfahrens. Den Vertrag kann der Kunde entweder mithilfe einer qualifizierten elektronischen Signatur unterschreiben und sich diesen anschließend abspeichern und ausdrucken. Oder der Kunde druckt sich den Vertrag aus bzw. lässt sich diesen per Post zusenden, unterschreibt ihn handschriftlich und sendet ihn anschließend an Santander.

Die Verantwortlichkeiten für die Einhaltung der Vorgaben dieser Vereinbarung sind wie folgt verteilt:

Partner:

Bereitstellung der Vorabinformationen zum Datenschutz

Santander:

- Sicherstellung, dass auf seine Antragsstrecke nicht unberechtigt zugegriffen werden kann.
- Die datenschutzrechtlich korrekte Behandlung der Daten.
- Erstellung der datenschutzrechtlich erforderlichen Dokumente und Informationen und deren Bereitstellung an den Kunden in der jeweils aktuellen Fassung.
- Den Kunden hinsichtlich Werbung zu informieren und etwaige gegebene Einwilligungen ordnungsgemäß zu protokollieren (siehe auch § 3).